

Pflichtteilsrecht

Stand: 1. Januar 2009

1) Ausschlagung der Erbschaft.....	3
2) Pflichtteilsrecht des nichtehelichen Kindes.....	4
3) Pflichtteil des Ehegatten des Erblassers	4
4) Auskunftsansprüche des Pflichtteilsberechtigten	6
5) Anrechnungspflichtige Zuwendungen	7
6) Ausgleichspflichtige Zuwendungen	8
7) Pflichtteilsergänzungsanspruch	11
8) Pflichtteilsentziehung	13
9) Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht.....	14
10) Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen	14
11) Stundung / Ratenzahlung des Pflichtteilsanspruchs.....	15

Nach deutschem Recht besteht Testierfreiheit: Der Erblasser kann mit seinem Vermögen machen, was er will. Er kann seinen Sohn enterben und seine neue Ehefrau als Alleinerbin einsetzen.

Allerdings schränkt der Gesetzgeber bei einigen nahen Angehörigen des Erblassers die Testierfreiheit ein. Pflichtteilsberechtigte sollen einen Mindestanspruch am Nachlass haben.

Dieser **Pflichtteilsanspruch** ist ein Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme. Der Pflichtteilsberechtigte kann also nicht das Haus oder den Schmuck verlangen.

Die **Höhe des Pflichtteils** entspricht der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils. Würde ein Kind nach gesetzlicher Erbfolge die Hälfte erben, beträgt sein Pflichtteilsanspruch ein Viertel.

Derjenige, der nicht völlig enterbt wurde, jedoch weniger als seinen rechtmäßigen Pflichtteil bekommen hat, hat Anspruch auf den **Restpflichtteil**. Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Todesfall.

Keiner (auch kein Sozialhilfeempfänger) ist verpflichtet, seinen Pflichtteilsanspruch durchzusetzen. Allein der Pflichtteilsberechtigte entscheidet, ob er seinen Anspruch geltend macht oder nicht. Auch seine Gläubiger können ihn nicht dazu zwingen.

Für Mitte 2009 ist eine Reform des Verjährungs- und Pflichtteilsrechts geplant, der das Pflichtteilsrecht vereinfachen und die Anrechnung und Ausgleichung von Pflegeleistungen erweitern soll.

Pflichtteilsberechtigte können sein:

- **Abkömmlinge** des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel etc. einschließlich nichtehelicher Kinder, soweit die verwandtschaftliche Beziehung durch Vaterschaftsanerkennung oder Feststellungsklage festgestellt ist, Adoptivkinder bzw. deren Abkömmlinge);
- der **Ehegatte** des Erblassers, wenn die Ehe zum Todeszeitpunkt noch bestanden hat;
- die **Eltern** des Erblassers, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.
- **Enkel** sind anspruchsberechtigt, wenn deren Eltern, also Tochter oder Sohn des Erblassers,
 - vorverstorben ist,
 - nach § 1953 BGB die Erbschaft ausgeschlagen hat,
 - für erbunwürdig erklärt wurde,
 - den Pflichtteil wirksam entzogen bekommen hat oder
 - einen Erb- und Pflichtteilsverzicht nur für sich, nicht auch für weitere Abkömmlinge wie für die Enkel erklärt hat.

Geschwister und **andere Verwandte** wie Nichten, Neffen, Tanten, Onkels, usw. sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Die **Enterbung** muss nicht in der letztwilligen Verfügung erwähnt werden. Häufig wird – etwa beim „Berliner Testament“ – der überlebende Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt und die Kinder als Schlusserben. Dann werden die Kinder im ersten Erbfall „enterbt“ und können den Pflichtteil vom überlebenden Ehegatten fordern. Ein weiteres Beispiel: Der unverheiratete und kinderlose

Erblasser, dessen Eltern noch leben, setzt seine Lebensgefährtin im Testament zur Alleinerbin ein. Die Eltern wären gesetzliche Erben und haben Pflichtteilsansprüche gegen die Lebensgefährtin.

1) **Ausschlagung der Erbschaft**

Schlägt ein Pflichtteilsberechtigter die Erbschaft aus, hat er meist keinen Pflichtteilsanspruch.

Trotz Ausschlagung können Ehegatten (§ 1371 BGB) und in gewissen Fällen mit Beschränkungen und Beschwerungen belastete Erben oder Vermächtnisnehmer (§ 2307 BGB) einen Pflichtteil fordern.

Zu den Beschränkungen und Beschwerungen zählen Auflagen, Vor- und Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnung und Vermächnisse zugunsten dritter Personen.

Der Erblasser kann den Pflichtteilsberechtigten zum Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen, kann ihn aber gleichzeitig mit Verpflichtungen belasten, so dass er am Ende weniger bekäme, als wenn er nur den Pflichtteil verlangen würde.

Nach dem noch gültigen Recht ist zunächst zu klären, ob das hinterlassene Vermögen den Pflichtteil übersteigt. Dies wird entweder durch den abstrakten Vergleich der Erbquoten oder durch die konkrete Wertbestimmung des Pflichtteils festgestellt, wenn Anrechnungs- und Ausgleichsansprüche beachtet werden müssen.

Ist der **belastete Erbteil gleich oder kleiner als die Pflichtteilsquote** (Hälfte des gesetzlichen Erbteils) kann das Erbe ohne die Belastungen angetreten werden. Er wird so gestellt, als ob die Belastungen nicht vorhanden wären. Solche Belasten wie eine angeordnete Testamentsvollstreckung oder Auflagen für den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten würde entfallen.

Würde der Erbe in diesem Fall die Erbschaft ausschlagen, verlöre er seinen Anspruch auf den Pflichtteil! Allerdings hat er gegebenenfalls einen Anspruch auf den Restpflichtteil (§ 2305 BGB).

Ist der **hinterlassene Erbteil größer als die Pflichtteilsquote**, muss der Pflichtteilsberechtigte wählen. Entweder schlägt er fristgerecht aus und erhält dann den Pflichtteil oder die Belastungen bleiben bestehen. Dann erhält er möglicherweise weniger, als er bei der Wahl des Pflichtteils erhalten hätte.

Nach dem **Reformvorschlag** soll dem Pflichtteilsberechtigten die Entscheidung, ob er ausschlägt oder den belasteten Erbteil annimmt, erleichtert werden. Der beschwerte oder belastete Pflichtteilsberechtigte soll immer wählen können, ob er entweder den Erbteil mit allen Belastungen oder Beschränkungen annimmt oder den Erbteil ausschlägt und den Pflichtteil verlangt.

Das Wahlrecht gilt auch für den Erben, dessen Erbteil kleiner oder gleich groß ist wie der Pflichtteil. Bisher konnte er seinen Erbteil ohne Beschränkungen behalten, was durchaus vorteilhaft sein kann. Nach dem Reformentwurf muss er die Belastungen akzeptieren oder ausschlagen, dadurch seine Erbenstellung verlieren und den Pflichtteil fordern.

2) **Pflichtteilsrecht des nichtehelichen Kindes**

Nicht pflichtteilsberechtigt sind nichteheliche Kinder, die mit dem Erblasser vor dem 1. April 1998 einen **vorzeitigen Erbausgleich** nach dem bis zum 31. März 1998 geltenden Nichtehelichen-Erbrecht vereinbart und die Ausgleichszahlung auch erhalten haben. Bitte beachten Sie die Hinweise zum gesetzlichen Erbrecht (IV 3.1).

3) **Pflichtteil des Ehegatten des Erblassers**

Die Höhe des Pflichtteils des Ehegatten hängt vom Güterstand der Eheleute ab, da dieser den gesetzlichen Erbanspruch beeinflusst. Die Pflichtteilsquote beträgt auch hier die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Beachten Sie den Abschnitt zum Ehegattenerbrecht (IV. 4).

Im Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**, also wenn kein notarieller Ehevertrag geschlossen wurde, wird beim Tod des Ehegatten der **Zugewinn**

meist **pauschal** ausgeglichen. Der dem überlebenden Ehegatten zustehende Erbteil wird um ein Viertel erhöht. Wird der Pflichtteil nach dem pauschalierten Zugewinn berechnet, handelt es sich um den „**großen Pflichtteil**“. Sind Abkömmlinge 1. Ordnung (Kinder, Enkel, ...) vorhanden, beträgt der große Pflichtteil $\frac{1}{4}$. Sind nur Abkömmlinge 2. Ordnung (Eltern, ...) vorhanden, beträgt der große Pflichtteil $\frac{3}{8}$.

Voraussetzung für den großen Pflichtteil ist, dass der Ehegatte Erbe aufgrund Gesetzes, Testament oder Erbvertrag wird oder ein Vermächtnis aufgrund einer letztwilligen Verfügung annimmt.

Der überlebende Ehegatte erhält den „großen Pflichtteil“ auch, wenn das Vermächtnis wertmäßig unter dem bleibt, was er als Pflichtteil sonst beanspruchen könnte.

Beispiel: Ernst hinterlässt seine Ehefrau Eva und zwei Kinder. Der Nachlasswert beträgt 200.000 Euro. Ernst vermacht Eva 30.000 Euro. Die Kinder erben den Rest.

Nach der gesetzlichen Erbfolge würde Eva die Hälfte der Erbschaft erhalten: $\frac{1}{4}$ als gesetzliches Erbteil und ein weiteres $\frac{1}{4}$ als pauschalierten Zugewinnausgleich. Eva kann aufgrund des angenommenen Vermächtnisses den großen Pflichtteil geltend machen, der $\frac{1}{4}$ des Erbes (50.000 Euro) beträgt.

Sie muss sich allerdings das Vermächtnis von 30.000 Euro anrechnen lassen. Ihr Pflichtteilsanspruch beträgt somit 20.000 Euro.

Ist der überlebende Ehegatte weder Erbe noch Vermächtnisnehmer, kann er nur den „**kleinen Pflichtteil**“ verlangen, der ohne den pauschalen Zugewinn berechnet wird. Dafür kann er aber noch den tatsächlich erzielten Zugewinn beanspruchen (§ 1372 ff BGB).

Wäre die Ehefrau im Beispiel überhaupt nicht bedacht worden, hätte sie nur einen Anspruch auf $\frac{1}{8}$ der Erbschaft, also auf 25.000 Euro. Zusätzlich könnte sie den konkret zu errechnenden Zugewinnausgleich verlangen.

Wenn zwischen den **Eheleuten** die **Zugewinnngemeinschaft** bestanden hat, kann der überlebende Ehegatte auch bei gesetzlicher Erbfolge den Pflichtteil verlangen, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Die taktische Ausschlagung macht bei den anderen Güterständen keinen Sinn.

Tipp: Als überlebender Ehegatte sollten Sie stets prüfen, ob die Ausschlagung der Erbschaft vorteilhaft ist. Bitte beachten Sie die **kurze Ausschlagungsfrist**.

4) **Auskunftsansprüche des Pflichtteilsberechtigten**

Damit der Pflichtteilsberechtigte die Höhe seines Anspruchs berechnen kann, hat er einen Auskunftsanspruch gegen den oder die Erben über den Bestand des Nachlasses und dessen Wert.

Als Auskunft genügt grundsätzlich ein **Verzeichnis** der Nachlassgegenstände und der Nachlassschulden. Auch **Schenkungen** des Erblassers während der letzten zehn Jahre und alle Schenkungen an den Ehegatten gehören dazu, ebenso alle ausgleichs- und anrechnungspflichtigen Zuwendungen an andere Pflichtteilsberechtigte.

Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, an der Aufstellung des Verzeichnisses beteiligt zu werden. Auch kann er ein **notarielles Nachlassverzeichnis** fordern.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit kann sogar eine **eidesstattliche Versicherung** des Erben gefordert werden, in der er versichert, dass das Verzeichnis vollständig ist.

Tipp: Wenn der künftige Erblasser eine Inventarliste zu Lebzeiten anlegt, kann er den Erben viel Aufwand ersparen. Diese Möglichkeit sieht der Online-Vorsorgeordner vor.

5) Anrechnungspflichtige Zuwendungen

Was der Erblasser schon zu Lebzeiten an den künftigen Pflichtteilsberechtigten schenkt, reduziert den Pflichtteilsanspruch, wenn der Erblasser dies mit der Bestimmung zugewandt hat, dass die Zuwendung auf den Pflichtteil anzurechnen sei. Wichtig ist nach dem noch gültigen Recht, dass die Anrechnungsbestimmung **vor oder bei der Zuwendung** erfolgt (§ 2315 BGB). Nach der **Pflichtteilsreform** soll die Anordnung der Anrechnung auch **nachträglich**, etwa in einem Testament möglich sein.

Der Erblasser sollte stets bei seinen Schenkungen die Anrechnung auf den Pflichtteil bestimmen, um seinen Erben von der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen zu schützen.

Formulierungsbeispiel für die nachträgliche Anordnung der Anrechnung:

„Jeder Pflichtteilsberechtigte muss sich sämtliche Zuwendungen auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen, die er von mir zu Lebzeiten erhalten hat.“

Da Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten meist formlos erfolgen, kommt der Erbe häufig in Beweisschwierigkeiten für die vom Erblasser getroffene Anrechnungsbestimmung.

Tipp: Daher sollten die Schenkungsverträge für den Erben (im Vorsorgeordner) aufbewahrt werden. Der Pflichtteilsberechtigte sollte den Erhalt der Schenkung schriftlich bestätigen.

Bei der Anrechnung muss auch der Kaufkraftschwund (Inflation) beachtet werden.

Die anrechnungsfähige Zuwendung wird zum Nachlass addiert. Von dem so erhöhten Nachlass wird der Pflichtteil entsprechend der Quote errechnet und der zuvor dem Nachlass hinzuaddierte Betrag vom Pflichtteil wieder abgezogen.

Beispiel: Der Nachlass beträgt im Zeitpunkt des Erbfalls 200.000 Euro. Der einzige Sohn Stefan ist enterbt. Er hat vor dem Tod des Erblassers Aktien in Wert von Euro 60.000 Euro geschenkt bekommen mit der Bestimmung, die Schenkung sei auf den Pflichtteil anzurechnen.

Die Pflichtteilsquote von Stefan beträgt $\frac{1}{2}$.

Nachlass	200.000
Wert der Schenkung an Stefan	60.000
insgesamt	260.000
Pflichtteil des Sohnes = $\frac{1}{2}$	130.000
abzüglich Wert der Schenkung ohne Inflationsausgleich	60.000
Pflichtteilsanspruch	70.000

Wenn ein Pflichtteilsberechtigter anstelle eines weggefallenen Abkömmlings vorhanden ist, muss sich dieser die anrechnungspflichtige Zuwendung anrechnen lassen. Würde Stefan nach dem Tod des Vaters versterben, müsste sich dessen Abkömmling die Aktienschenkung anrechnen lassen.

6) Ausgleichspflichtige Zuwendungen

Der Ausgleichspflichtteil (§ 2316 BGB) wird relevant, wenn der Erblasser mehrere Abkömmlinge hat, die bei gesetzlicher Erbfolge erben würden und mindestens ein Abkömmling einen ausgleichspflichtigen Vorempfang (§ 2050 BGB) erhalten oder der Erblasser Leistungen erhalten hat (§ 2057a).

Die Vorempfänge beeinflussen die Höhe des Pflichtteilsanspruchs.

Einige Leistungen sind immer ausgleichspflichtig, wie **Ausstattungen**, Übermaßzuschüsse zu den Einkünften und Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Beruf, sowie die Leistungen eines Abkömmlings für besondere Mitarbeit oder Pfllegetätigkeit.

Andere Leistungen sind nach derzeitiger Gesetzeslage nur ausgleichspflichtig, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat. Künftig soll nach der Pflichtteilsreform die nachträgliche Anordnung des Ausgleichs durch Testament möglich sein.

Formulierungsbeispiel zur Anordnung der Ausgleichung:

„Jeder Abkömmling hat bei der Auseinandersetzung nach § 2050 BGB alle Zuwendungen zur Ausgleichung zu bringen, die er zu Lebzeiten von mir erhalten hat.“

Neu geregelt werden soll auch die **Ausgleichspflicht für Pflegeleistungen** (§ 2057b E-BGB).

Bislang wurde ein Ausgleich für Pflegeleistungen nur dann gewährt, wenn der Abkömmling die Pflege unter Verzicht auf eigenes Einkommen erbracht hat. Künftig soll nicht nur der Abkömmling, sondern jeder gesetzliche Erbe einen Ausgleich erhalten, also auch Ehepartner oder Geschwister. Der Ausgleich richtet sich der Höhe nach an den für die entsprechende Pflegestufe gewährten Beträgen.

Zur Berechnung der Ausgleichsansprüche werden zunächst alle ausgleichspflichtigen Zuwendungen dem Nachlass hinzugerechnet, soweit er unter den Abkömmlingen aufgeteilt wird.

Da die Ausgleichung nur unter den Abkömmlingen erfolgt, ist der Ehegattenerbteil vorher abzuziehen. Die Anteile werden dann entsprechend den gesetzlichen Erbquoten errechnet, der Wert der Zuwendung beim Betroffenen abgezogen und der Rest halbiert.

Beispiel: Ernst hinterlässt seine Frau Eva und seine Kinder Stefan und Tanja. Eva ist Alleinerbin. Die Eheleute haben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt. Der Nachlasswert beträgt 200.000 Euro. Stefan erhielt als ausgleichspflichtigen Vorempfang Aktien zum Kurswert von 20.000 Euro, Tanja ein Kunstwerk im Wert von 40.000 Euro. Wie hoch ist der Pflichtteilsanspruch von Stefan?

Nachlasswert	200.000
abzüglich Ehegattenerbteil	100.000
aufzuteilender Nachlass	100.000
Schenkung an Stefan	20.000
Schenkung an Tanja	40.000
rechnerische Teilungsmasse	160.000

Pflichtteilsberechnung für Stefan

gesetzlicher Erbteil von Stefan (1/4)	40.000
abzüglich Schenkung an Stefan	20.000
Pflichtteil (1/2 des gesetzlichen Erbteils)	10.000

Die Anordnung der Ausgleich kann ungewollt die Pflichtteilsansprüche weitere Pflichtteilsberechtigte erhöhen. Daher sollte die Anordnung der Ausgleichung in der Regel vermieden werden.

Bei Zuwendungen, die nicht kraft Gesetzes, sondern kraft Ausgleichsanordnung ausgleichspflichtig sind, sollte erwogen werden, zu bestimmen, dass die Ausgleichspflicht nur bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge gelten soll.

Formulierungsbeispiel zur Anordnung der Ausgleichung:

„Nur wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt, hat der Beschenkte den Verkehrswert der Schenkung, und zwar um den Kaufpreisverlust berichtigt, im Verhältnis zu den übrigen Abkömmlingen auszugleichen; auf die Berechnung des Pflichtteils, soll diese Ausgleichsanordnung ausdrücklich keinen Einfluss haben.“

Anders als beim Pflichtteilergänzungsanspruch gilt für die Ausgleichsverpflichtung nach § 2316 keine zeitliche Begrenzung.

7) **Pflichtteilergänzungsanspruch**

Zuweilen versucht ein Erblasser, die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten zu schmälern, indem er bereits **zu Lebzeiten** einen Teil seines Vermögens an andere Personen verschenkt. Dadurch wird der Nachlass verringert und der Pflichtteilsanspruch wäre dementsprechend geringer. Mit dem **Pflichtteilergänzungsanspruch** wird der Pflichtteilsberechtigte geschützt. Die Schenkungen werden bei der Pflichtteilergänzung berücksichtigt.

Der Ergänzungsanspruch greift nur bei **Schenkungen**. Handelt es sich um die Entlohnung für eine Leistung – etwa für Pflegeleistungen – besteht kein Ergänzungsanspruch.

Anstandsschenkungen begründen keinen Ergänzungsanspruch. Unter Anstandsschenkungen versteht man beispielsweise Hochzeits- und Weihnachtsgeschenke oder Schenkungen, die zum Dank für Leistungen, erfolgen.

Zu den Schenkungen zählen auch die **unbenannten Zuwendungen**; also unentgeltliche Leistungen zwischen Ehegatten aus Rücksicht darauf, dass man miteinander verheiratet ist. Auch diese sind grundsätzlich ergänzungspflichtig.

Beispiel: Die Ehegatten Ernst und Eva bauen ein Haus und werden im Grundbuch hälftig als Eigentümer eingetragen. Die Finanzierung erfolgt über ein Darlehen. Nur der Ehemann bezahlt mit seinem Einkommen die Darlehensschuld.

Die einzige Tochter Tanja verlangt nach dem Tod von Ernst von der allein erbenden Mutter Eva den Pflichtteil.

Da Ernst nur die Hälfte des Hauses gehörte, wäre normalerweise auch der Pflichtteil nur aus dem halben Wert zu berechnen. Da er aber auch die Schulden der Ehefrau beglich, werden diese wie eine Schenkung dem Nachlass hinzugerechnet. Deshalb berechnet sich der Pflichtteil nicht nur aus dem halben Wert des Hauses, sondern aus dem Ganzen.

Tipp: Um solche Nachteile für die überlebende Ehefrau zu vermeiden, sollte schriftlich vereinbart werden, dass die Zuwendung – das Finanzierung des Darlehns – als Unterhalt oder zur Alterssicherung erfolgt.

Ein Ergänzungsanspruch besteht nur, wenn der Pflichtteilsberechtigte schon zum Zeitpunkt der Zuwendung pflichtteilsberechtigt war. Schenkt der künftige Erblasser seinem Sohn ein Haus und heiratet seine neue Ehefrau zwei Monate später, kann die Ehefrau das Haus nicht in die Pflichtteilergänzung einbeziehen.

10-Jahres-Frist

Anzurechnen sind Schenkungen, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall vorgenommen wurden. Allerdings beginnt bei Schenkungen unter Ehegatten die Frist erst mit Auflösung der Ehe. Bei Auflösung der Ehe durch Tod beginnt die Frist erst mit dem Tod des Erblassers. Damit sind grundsätzlich alle Schenkungen seit Eheschließung anzurechnen.

Die 10-Jahres-Frist beginnt nicht, wenn der Erblasser sich den **lebenslänglichen Nießbrauch (Wohnrecht)** vorbehalten hat. Die Frist beginnt dann erst mit der Beendigung des Nießbrauchs; meist dem Tod des Schenkers.

Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruch

Der Wert der Schenkungen wird dem Nachlass hinzuaddiert. Maßgeblich ist der Wert am Tag der Schenkung. Zunächst wird der Pflichtteil ohne den Wert der Schenkung berechnet. Die Differenz zwischen Nachlass und dem fiktiven (ergänzten) Nachlass bildet dann den Pflichtteilergänzungsbetrag.

Beispiel: Ernst hinterlässt seine Ehefrau Eva und Kinder Stefan und Tanja. In der Ehe bestand Zugewinnngemeinschaft. Die Eheleute haben sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Der Nachlass beträgt 200.000 Euro. Ernst hat dem Verein „Recht-Verständlich!“ 40.000 Euro geschenkt.

Die Ehefrau erhalte bei gesetzlicher Erbfolge die Hälfte des Nachlasses. Die gesetzlichen Erbteile der Kinder beliefen sich auf je $\frac{1}{4}$. Der Pflichtteil von Stefan beträgt danach $\frac{1}{8}$.

Wie hoch ist der Pflichtteilergänzungsanspruch von Stefan?

Nachlass	200.000
Wert der Schenkung an den Verein	40.000
Fiktiver Nachlass	240.000
Pflichtteil von Stefan in Höhe von $\frac{1}{8}$	30.000
abzüglich ordentlichem Pflichtteil	25.000
Pflichtteilergänzungsanspruch von Stefan	5.000

Die **Pflichtteilsreform** sieht nun eine erhebliche Schwächung des Ergänzungsanspruchs vor (§ 2325 E–BGB). Künftig soll der Wert der Schenkung für jedes Jahr vor dem Todesfall um $\frac{1}{10}$ verringert werden. Die Schenkung wird also nur innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall voll angerechnet. Erfolgt die Schenkung im Beispiel an den Verein 8 Jahre vor dem Tod von Ernst, wird nur noch 20 % fiktiv dem Nachlass hinzugerechnet, also nur noch 8.000 und nicht mehr 40.000 Euro.

8) Pflichtteilsentziehung

Das Gesetz ermöglicht nur ausnahmsweise die Entziehung des Pflichtteils. Eltern, Ehegatten, Kindern, Enkeln und anderen Abkömmlingen kann man den Pflichtteil nur in besonderen Fällen entziehen (§ 2333 BGB), wenn gegen den Erblasser oder seine nahen Angehörige erhebliche Verfehlungen vorliegen. Die Pflichtteilsentziehung muss der Erblasser förmlich durch Verfügung von Todes wegen anordnen. Der Entziehungsgrund muss in dieser Verfügung ausdrücklich und möglichst konkret angegeben werden. Andernfalls ist die Pflichtteilsentziehung ungültig. Auch darf der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten nicht verzeihen.

Die Reform des Pflichtteilsrecht sieht eine leichte Änderung der Pflichtteilsentziehungsgründe vor.

Tipp: Da die Anforderungen an die Darstellung der konkreten Gründe und Umstände für die Entziehung sehr hoch sind, ist anwaltliche Hilfe bei der Abfassung der letztwilligen Verfügung ratsam.

9) Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht

Der Erblasser kann einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil durch letztwillige Verfügung zuwenden und gleichzeitig eine Testamentsvollstreckung anordnen. Das kann sinnvoll sein, wenn ein Kind, Enkel oder ein anderer Abkömmling **überschuldet** ist oder zur **Verschwendung** neigt. Dann hat der Pflichtteilsberechtigte für die Dauer der Testamentsvollstreckung keinen Zugriff auf das Vermögen. Auch Gläubiger können nicht auf das Vermögen zugreifen. Diese Lösung kann auch durch die Anordnung einer Vor- oder Nacherbschaft erreicht werden.

Die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht sollte ausdrücklich in der letztwilligen Verfügung begründet werden. Regelmäßig sollte überprüft werden, ob der Grund noch fortbesteht oder entfallen ist.

10) Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Gerade in dem Fall, wo sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, besteht die Gefahr, dass Kinder oder deren Abkömmlinge Pflichtteilsansprüche gegen den überlebenden Ehegatten geltend machen. Kinder wollen das Geld jetzt und nicht erst (viel) später.

Der wirtschaftliche Anreiz zur Geltendmachung des Pflichtteils kann dadurch begrenzt werden, dass man im Testament eine **Pflichtteilsstrafklausel** aufnimmt, wonach der Abkömmling, der den Pflichtteil im ersten Erbfall geltend macht, für den zweiten Fall enterbt sein soll.

Formulierungsbeispiel einer Pflichtteilsstrafklausel:

„Sollte eines unserer Kinder beim ersten Sterbefall den Pflichtteil geltend machen, so soll es auch für den zweiten Sterbefall auf den Pflichtteil gesetzt sein.“

Der wirtschaftliche Anreiz kann zusätzlich durch die „Jastrow’sche Klausel“ verringert werden:

„Macht einer unserer Abkömmlinge nach dem Tod des Erstversterbenden entgegen dem Willen des Überlebenden seinen Pflichtteil oder Pflichtteilergänzungsanspruch geltend und erhält er ihn auch, dann ist er mit seinem ganzen Stamm sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall von jeglicher Erbfolge einschließlich angeordneter Vermächtnisse und Auflagen ausgeschlossen.

Diejenigen Abkömmlinge, die ihren Pflichtteil nicht geltend machen, erhalten aus dem Nachlass des Erstversterbenden ein Geldvermächtnis in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils. Das Vermächtnis fällt mit dem Tod des Überlebenden an und steht nur dem zu diesem Zeitpunkt noch lebenden Bedachten zu. Für die Vermächtnisberechnung gelten die gesetzlichen Pflichtteilstvorschriften entsprechend.“

Hinweis: Bitte übernehmen Sie diese Klauseln nicht ungeprüft! Sie sind nicht auf Ihre Situation abgestimmt.

Eine elegante Möglichkeit, spätere Pflichtteilsansprüche zu vermeiden, ist die Vereinbarung eines notariellen Pflichtteilsverzichtungsvertrages zwischen dem Erblasser und dem künftigen Pflichtteilsberechtigten.

11) **Stundung / Ratenzahlung des Pflichtteilsanspruchs**

Hat der Erbe im Wesentlichen nur ein Familienhaus, können Pflichtteilsansprüche zum Notverkauf des Hauses zwingen.

Künftig soll der Erbe nach der **Reform des Pflichtteilsrechts** die **Stundung** des Pflichtteils verlangen können, wenn die sofortige Erfüllung für den Erben eine

unbillige Härte darstellt (§ 2331a E–BGB). Die Stundung muss der Erbe beim zuständigen Nachlassgericht beantragen.

Neben der Stundung kann das Gericht aber auch **Ratenzahlung** anordnen; gleichzeitig wird über die Höhe der Verzinsung entschieden. Sollte der pflichtteilsberechtigte Ehegatte neben dem Pflichtteil auch eine Zugewinnausgleichsforderung an den Nachlass stellen, kommt auch hierfür eine Stundung infrage (§ 1382 BGB).

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Hinweisblätter kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde

Weitere Muster und Checklisten finden Sie www.vorsorgeordnung.de

Halten Sie sich informiert mit meinem kostenlosen Vorsorgebrief.

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.

Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Wolfgang Buerstedde

Rathausstr. 16

53332 Bornheim

Tel. 02222-931180

Fax. 02222-931182

kanzlei@gutjur.de